Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 585
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2020)

zum Thema:
Sparen an der Altenpflege?

und **Antwort** vom 08. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23585
vom 25. Mai 2020
über Sparen an der Altenpflege?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wird der Senat die vom Bund geplante Bonuszahlung für Altenpflegekräfte von 1.000 EUR für Berliner Beschäftigte aufstocken?

2. Wenn nein, warum nicht?

Zu 1. und 2.:

Ja, die Aufstockung ist vorgesehen. Über den einmaligen Bonus hinaus benötigen Pflegekräfte vor allem eine verlässliche Zusage für höhere Vergütung und bessere Arbeitsbedingungen. Deshalb setzt sich der Senat auf Bundesebene seit längerem für die Einführung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags ein und verfolgt die Umsetzung des Paktes für Pflege und der konzertierten Aktion Pflege mit Engagement.

3. Wenn ja, bis zu welcher Höhe und für welchen Personenkreis; d.h. nur Landesbedienstete oder auch bei gemeinnützigen und privaten Arbeitgebern?

4. Wenn es eine Differenzierung geben sollte, was sind die Gründe?

Zu 3. und 4.:

Die Prämienhöhe richtet sich nach dem gesetzlichen Rahmen des § 150 a SGB XI, dort dem dritten Drittel, und richtet sich an alle Beschäftigten aller Berliner Pflegeeinrichtungen und Diensten, unabhängig von deren Trägerschaft.

5. Wann wird der Senat in diesen Fragen entscheiden?

Zu 5. :

Die Verankerung des Landesanteiles der Prämie ist Gegenstand der Abgeordnetenhausbefassung mit dem 2. Nachtragshaushalt.

Berlin, den 08. Juni 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung